

stützen die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Prüfung der Feststellung der Pflichtversicherung und der Entrichtung der SV-Beiträge.

## § 74

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die beitragspflichtigen Arbeitsverdienste ihrer Beschäftigten fortlaufend aufzuzeichnen (Lohnkonten).

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, jährlich die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Arbeitsverdienste (beitragspflichtiger Jahresverdienst) für jeden Werk tätigen zu errechnen und in die Lohnaufzeichnungen sowie in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werk tätigen einzutragen. Bei Ausscheiden des Werk tätigen aus der Pflichtversicherung ist der seit Beginn des Kalenderjahres bis zum Tag des Ausscheidens aus der Pflichtversicherung im gleichen Betrieb erzielte beitragspflichtige Verdienst in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

## § 75

(1) Die Bestimmungen der Abgabenordnung sind für die Festsetzung und Einziehung der SV-Beiträge sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und Festsetzung der SV-Beiträge ist

- a) für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 6 genannten Bestimmungen,
- b) für Bürger und für alle nicht unter Buchst. a genannten Betriebe in den in der Anlage 1 unter Ziff. 4 genannten Bestimmungen

geregelt.

## § 76

Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, daß SV-Beiträge oder Unfallumlage nicht oder verkürzt entrichtet oder Vergünstigungen zu Unrecht gewährt oder belassen werden, kann nach den in der Anlage 1 unter Ziff. 8 genannten Bestimmungen bestraft werden.

## VIII.

## Übergangs- und Sehlußbestimmungen

## § 77

(1) Für Werk tätige, deren Arbeitsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1962 eingetreten ist, und die am 1. Januar 1962 noch arbeitsunfähig sind, ist ab 1. Januar 1962 Krankengeld, Haus- oder Taschengeld für Arbeitstage zu zahlen. Das für einen Arbeitstag zu zahlende Krankengeld, Haus- oder Taschengeld beträgt sieben Sechstel des bis zum 31. Dezember 1961 gezahlten kalendertäglichen Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes. Eine neue Berechnung des Krankengeldes nach den §§ 36 bis 40 ist nicht vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten entsprechend für die Zahlung der Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

(3) Für werktätige Frauen, deren Schwangerschafts- und Wochenurlaub vor dem 1. Januar 1962 begonnen hat und nach dem 1. Januar 1962 endet, erfolgt keine neue Berechnung des Schwangerschafts- und Wochen geldes nach den §§ 36 bis 40.

(4) Die in dieser Verordnung genannten Bestimmungen über den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung gelten entsprechend für den Versicherungsausweis.

## § 73

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Bundesvorstandes des FDGB.

## § 79

(1) Wird in anderen gesetzlichen Bestimmungen, die für die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten gelten, auf Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 192) verwiesen, so treten an die Stelle der genannten Verordnung die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

(2) Soweit in weitere geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Bezeichnung „Sowjetische Besatzungszone“ gebraucht wurde, wird sie durch die Bezeichnung „Deutsche Demokratische Republik“ ersetzt.

## § 80

Für Groß-Berlin weitergeltende abweichende Regelungen auf dem Gebiet der Leistungsgewährung werden gesondert vom Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne veröffentlicht.\*

## § 81

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Ab 1. Januar 1962 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

§§ 1 bis 10 und 22 bis 25 der Verordnung vom 19. Dezember 1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 417),

Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1953 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBI. S. 987),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1956 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBI. I S. 593),

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt vom 1. November 1947,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Mecklenburg vom 24. November 1947,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Sachsen vom 23. März 1948,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Brandenburg vom 24. März 1948,

Satzung der ehemaligen Sozialversicherungsanstalt Thüringen vom 15. April 1948,

Durchführungsverordnung vom 19. Dezember 1949 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung -- Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik — (GBI. S. 129),

Verordnung vom 23. August 1956 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. I S. 681),

§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Sozialpflichtversicherung der Gesellschafter und deren Ehegatten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (GBI. I S. 318),

Zehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1958 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (GBI. I S. 84),

Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Lohnzuschlagsverordnung (GBI. I S. 613).